

1664–2014: 350 Jahre Mennistenkonzession

Ein wichtiger Schritt zu Toleranz und Menschenrechten

Die Mennistenkonzession, das Toleranzedikt des Kurfürsten Karl Ludwig von 1664, markiert einen wichtigen Schritt in der Entwicklung von Freiheits- und Menschenrechten. Mit ihr wurde einer religiös nonkonformen Gruppe ein, wenn auch eingeschränktes, Existenz- und Bleiberecht zugestanden. Nachkommen der damaligen Einwanderer versammeln sich noch heute in den Mennonitengemeinden links und rechts des Rheins. Die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden (ASM) und der Verband deutscher Mennonitengemeinden (VdM) feierten unter dem Motto „Ohne Gewehr und Krieg. Menschen, die aufbauen“ das Jubiläum mit einer zentralen Veranstaltung am 8. November 2014 in Heidelberg.

Vom 4. August 1664 datiert ein Schreiben des Pfälzer Kurfürsten Karl Ludwig an seine Amtleute. In dieser Mennistenkonzession konstatiert er den der Verwaltung schon bekannten Umstand, dass sich im durch den 30-jährigen Krieg verwüsteten Kurfürstentum „neben anderen Zuwanderern auch Leute eingefunden haben, die man Mennisten nennt“. Sie versammeln sich „abgesondert von den üblichen Religionen“ und kennzeichnen sich dadurch, dass „sie sich des Gewehrs und aller Kriegshändel enthalten“. Sie hätten „auch sonst noch die einen oder andern Sonderbarkeiten unter sich“, das sei aber unerheblich und interessiere ihn nicht, „weil wir zuvörderst Menschen und Untertanen benötigen, die das verödete Land wieder aufbauen und instand bringen“.

Schon seit Kriegsende 1648 waren täuferische Flüchtlinge aus der Schweiz in die Kurpfalz eingesickert. Ihr Aufenthalt war jedoch illegal, ihre Versammlungen verboten. Einige der kleinen Reichsritterschaften im Kraichgau taten sich zunächst leichter. Schon 1650 stellten die Herren von Venningen eine Niederlassungsbewilligung aus. Anders in kurpfälzischem Gebiet. Noch im März 1661 sprengt der Schaffner des Sinsheimer Stiftes einen Gottesdienst in Steinsfurt, registriert und verhört die Teilnehmer. Im Juli 1661 wird ein Bußgeld von 100 Reichstalern für die heimlichen Versammlungen festgesetzt. Wiederholt bitten die Täufer, ihre Versammlungen in aller Stille halten zu dürfen. Im Januar 1662 verfügt der Kurfürst, die Zusammenkünfte nicht mehr zu behindern, aber von jedem Teilnehmer ein Kopfgeld einzuziehen. Eine Vorstufe zur Konzession zweieinhalb Jahre später.

Nun erlässt der Kurfürst eine Generalkonzession und verlautbart: „diese vorerwähnten Mennisten (...) vorerst (...) zu dulden, jedoch in beschränktem Ausmaß.“ Und Karl Ludwig stellt Bedingungen: Alle sollen registriert werden. Nicht mehr als 20 Personen dürfen sich versammeln. Sie dürfen „niemanden zu sich hereinlassen“ und es wird ihnen befohlen, „sich des Wiedertaufens gänzlich zu enthalten“. Auch müssen sie sechs Gulden mehr Steuern als andere Untertanen entrichten, die sogenannten „Mennisten-Recognitionsfelder“.

6

Carl Ludwig Kurfürst bey Rhein.

An Gottes gnade,
 Pfaffen/teyler und Kirchenrath.

Vorher gethanen. Die ist wol zu bekant, wie es gedacht worden die langwierigen
 Kriege, und dardurch beuor/achter wirdt und bewirktung bey dem Kirchenrath
 Pfaffen und Landen, bey andern anordnungen, auch nicht erst luffte,
 die man Mennisten nennet, sich eingefunden, welche hieher bezaehletung
 bey andern im Reich alleyn Religionen absonderlich fallen, die gewest
 bey allen Kriegesfunden sich nicht, auch sonst bey andern nicht also
 andere Inderbescheiden bey sich haben, nach dem was bey zu
 rechtigen auf unserer Befehl, zuversteht, weil die Mennisten
 bey den Pfaffen, die das eilte Land wiederumb bey den in hand
 bringen, sich bezaehlet, und rechtlich nach dem; Man wie ein
 weiser Mennisten, und andere, so zu ihnen und gantzem gantzem worden,
 bey sich, und bey zu andern bey der bezaehletung, in diesem
 Kirchenrath, jedoch auf gewisse besondern weise zu gebunden
 haben; Also bezaehlet wie die damit gueltigste und rechten, das
 zu alle dergleichen in diesem die unterbrachten durch beschuldige
 Pfaffen in eine gewisse langwierige bringet, demnach ihnen bezaehlet,
 das die ihnen bezaehletung in diesem, was sonst und nicht bezaehletung
 in ihnen zu bezaehletung bezaehletung fallen wegen, das mit nicht also zu
 bezaehletung sich auf einest bey einander finden, das das die in andern Religi-
 onen bey andern niemand zu sich sein lassen, nicht bezaehletung; auf

© Generallandesarchiv Karlsruhe

Mennistenkonzession von Kurfürst Karl Ludwig, 4. August 1664 (Generallandesarchiv Karlsruhe, 77 Nr 4336 b. – Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte beim Generallandesarchiv)

30
wird, oder des Obigkeit herkömmliche oder ohne Obigkeit, davorhin ist werden
Zuflucht sich gütlich anhalten, und für recognition für diese Offen von
Herzog Friedrich die Gabe von jedem Jahrweil drey, französische Pfennig und
alle Gabe, so lang wir diese Concession mit einziehen, Dage gültig, aber
das vorige, so andere besser kundschaffen muß anbringen, gesen, velt. In
dieser bedenn titel, Mennisten recognition gültig, zukunften fest, Mit
dieser bewahrung, das, da Frauen, so sich bei die mit angewandt, und
in bewerkstelligung kundschafft mit gebracht werden, in dem die anbehalten
kunt, in gegen Mennisten, oder dem gemeinte Benden und anfragen, sich
wideren behalten lassen, die, alle mit allein von sich, sondern auch diejenige,
welche die kundschafft, mit unsern arbitral Dienst sollen ansetzen,
und in diesem Geschäftskund und Landen von kein aufhelfelt
beschieden werden. In dem kundschafft Kundschafft gültig, und
vorte bewahrung, und wir sind, als mit geschick gemacht.
Hoydelberg den 4. Augusti 1669.

Die Mennistenkonzession markiert einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der Freiheits- und Menschenrechte. Zeitbedingt zunächst als fürstliches „Privileg“ für eine Gruppe religiöser Nonkonformisten formuliert, mit manchen Einschränkungen und erhöhter Steuerlast versehen, lässt sie sich doch als Vorläuferin heutiger Grundrechte sehen. Die Existenz religiöser Dissidenten und ihre rechtliche Integration in die entstehende bürgerliche Gesellschaft gab wesentliche Impulse für die Formulierung und Durchsetzung der Menschenrechte. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Konkretion der Religions- und Gewissensfreiheit wurde nach dem Zweiten Weltkrieg auch im Dialog mit den Mennonitengemeinden und auf dem Hintergrund ihrer Geschichte ins Grundgesetz aufgenommen.

Zum ersten Mal formuliert 1664 ein bedeutender Staat in Süddeutschland ein Bleibe- und Existenzrecht für Menschen abweichenden Glaubens. Der Westfälische Friede erwähnt nur Katholiken, Lutheraner und Reformierte als rechtlich zulässig, wo der Fürst die jeweilige Konfession zu der seinen macht. Mit der Bezeichnung „Mennisten“, nach dem niederländischen Täuferführer Menno Simons (1496–1561), umging der Kurfürst die nach Reichsrecht noch immer drohende Todesstrafe für „Wiedertäufer“. – Im 16. Jahrhundert war die Täuferbewegung, oft als „linker Flügel der Reformation“ bezeichnet, durch unnachgiebige Verfolgung auch in der Kurpfalz ausgelöscht worden.

Aus dem „Vorerst“ wurde eine dauernde Ansiedlung. Zwar gab es Rückschläge und Einschränkungen. Die Konzession musste zum Thronantritt jedes Kurfürsten gegen Sonderzahlungen erneuert werden. Doch zu profitabel waren die innovativen mennonitischen Landwirte, als dass die Duldung widerrufen worden wäre. Im 18. und 19. Jahrhundert wanderten allerdings viele weiter nach Nordamerika, wo sie ihren Glauben wirklich frei leben konnten und auch die wirtschaftlichen Bedingungen besser waren. In einem spannungsreichen Verhältnis zur dortigen Gesellschaft entwickelten sie den ursprünglichen Nonkonformismus weiter zur Identität einer „historischen Friedenskirche“.

Für die Hiergebliebenen war die Duldung ein zweischneidiges Schwert. Sie hatten einen Ort zum Überleben und wurden durch innovative Landwirtschaft wirtschaftlich erfolgreich. Doch passten sie sich notgedrungen den Bedingungen der Duldung an und so relativierte sich nach und nach die Entschiedenheit ihres Glaubens samt ihres an der Nachfolge Jesu orientierten Pazifismus. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg setzte eine Rückbesinnung ein. Wichtigen Einfluss hatten dabei mennonitische Kriegsdienstverweigerer aus USA und Kanada, die als Paxboys humanitäre Hilfe leisteten.

Statt zum eigentlichen Jubiläumsdatum am 4. August 2014 luden links- und rechtsrheinische mennonitische Gemeindeverbände am 8. November 2014 zur Feier ins baptistische Gemeindezentrum „Hoffnungskirche“ ein. Den Festvortrag hielt die Vorsitzende des Mennonitischen Geschichtsvereins, Astrid von Schlachta von der Universität Regensburg. Ihr Vortrag soll im Jahrbuch des Heidelberger Geschichtsvereins 2016 Aufnahme finden.

Mennistenkonzession von Kurfürst Karl Ludwig, 4. August 1664

Carl Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Von Gottes gnaden, Erzschatzmeister und Churfürst

Lieber Getreuer. Dir ist vorhin bekannt, weiß gestalt seither des langwührigen Kriegs, und dadurch verursachter eröd- und verwüstung Unseres Churfürstentumbs und Landen unter anderen einkömlingen, auch eine art leuthe, die man Mennisten nennt, sich eingefunden, welche ihre versammlung von anderen im Reich üblichen Religionen absonderlich halten, des gewehrs und aller Kriegshändel sich eußern, auch sonsten etwan eine oder andere sonderbarkeiten unter sich haben, nach denen wir Uns zu erkundigen auß mehreren Ursachen, zuzforderst weil Wir Menschen und Unterthanen, die das verödete Land wiederum bauen und in stand bringen, höchst bedörffen, nit rathsamb erachten. Wan Wir nun vorerwehnte Mennisten und anderer, so zu Ihnen insgemein gerechnet werden, vor erst und biß zu anderwertiger Unserer Verordnung in Unserem Churfürstenthumb, jedoch auf gewisse beschränkte Maß zu gedulden entschlossen, alß befelen Wir dir hiemit gnädigst und wollen, daß du alle dergleichen in Unserem dir anvertrauten Ambt befindliche Personen in eine gewisse Verzeichnis bringest, demnächst ihnen bedeutest, daß sie Ihren Gottesdienst in Dörffern, wo fünf und mehr hausgesinde wohnen, in ihren Zusammenkünften dergestalt halten mögen, daß nit mehr als zwanzig hausgesinde sich auf einmal bei einander finden, dazu daß sie von anderen Religions Verwandten niemand zu sich herein laßen, nichts Gotteslästerlich „auführisch“ oder der Obrigkeit verkleinerliches reden oder thun, dabeneben des Wiedertauffens sich gänzlich enthalten, und zur recognition für diese ihnen verstattete freyheit diß Jahr ein jedweder haußwürth drey, hernach jährlich und alle Jahr, so lang wir diese Concession nit einziehen Sechs gülden über dasjenige, so andere Unsere Unterthanen Uns entrichten, zahlen, Welche Du Unß Unterm titul, Mennisten recognition geld, zuberechnen hast, mit dieser verwarnung, daß, da Personen, so sich bey dir [„euch“ überschrieben] nit angemeldt und in voranbefohlenem Verzeichnis nit gebracht waren, in dem dir anvertrauten Ambt, es seyen Mennisten oder deren genannte Brüder und anhängen, sich würden betretten laßen, dieselbe nit allein vor sich, sondern auch diejenigen, welche sie untergeschlüpfet, mit ernster abitrat Straff sollen angesehen, und in unsrem Churfürstentumb und Landen ihnen kein aufenthalt verstattet werden. Daran verrichtestu Unseren gnädigen willen und ernste meinung. Und Wir sind dir mit gnaden gewogen.

Heydelberg, den 4. Augusti 1664

